

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/179 vom 31. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_179

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/179 du 31 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/179 del 31 marzo 2026

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV. Art. 14a IVG. Art. 18 IVG. Art. 28 IVG. Wiederanmeldung. Eintretenshürde. Integrationsmassnahmen. Arbeitsvermittlung. Rente. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2026, IV 2025/179).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung betrifft mehrere Gegenstände, nämlich zum Einen allfällige berufliche Eingliederungsmassnahmen und zum Andern einen allfälligen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Die gemeinsame Behandlung dieser Gegenstände hat den administrativen Aufwand reduziert, aber die Gegenstände nicht miteinander „verschmelzen“ lassen. Der Beschwerdeführerin hat es deshalb frei gestanden, die angefochtene Verfügung nur bezüglich eines der Gegenstände anzufechten. In ihrer Beschwerdeschrift hat sie eine Fortsetzung der Sachverhaltsabklärung beantragt, ohne sich explizit nur auf einen der Gegenstände zu beziehen. Da eine weitere Sachverhaltsabklärung Auswirkung auf alle betroffenen Gegenstände hat, muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin alle Entscheide der Beschwerdegegnerin angefochten hat. Folglich hätten an sich mehrere Beschwerdeverfahren eröffnet werden müssen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sind die Gegenstände aber auch in diesem Beschwerdeverfahren gemeinsam behandelt worden. Das hat (weiterhin) nicht zu einer „Verschmelzung“ der Gegenstände geführt, was bedeutet, dass es den Parteien frei steht, diesen Entscheid nur bezüglich eines der Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 2, mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Sowohl für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen als auch für einen allfälligen Rentenanspruch ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist deshalb unabhängig vom spezifischen Gegenstand vorab die Frage nach der sogenannten „medizinisch-theoretischen“ IV 2025/179 4/9

Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit wie auch für leidensadaptierte Tätigkeiten zu beantworten. Im ersten Verwaltungsverfahren, das im April 2020 abgeschlossen worden ist, hat die Beschwerdegegnerin ein rheumatologisches Gutachten eingeholt, da damals ausschliesslich zum rheumatologischen Fachgebiet gehörende Beschwerden zur Diskussion gestanden haben. Die rheumatologische Sachverständige Dr. B.____ hatte anschaulich und überzeugend aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin damals an keiner

systemisch-entzündlichen Krankheit gelitten hat und dass damals auch keine relevanten Funktionsbeeinträchtigungen des Bewegungsapparates haben festgestellt werden können. Die in den im hier massgebenden Verwaltungsverfahren eingereichten medizinischen Berichten der Klinik D.____ beschriebenen objektiven klinischen und bildgebenden Befunde haben weitestgehend jenen entsprochen, die Dr. B.____ in ihrem Gutachten beschrieben hatte. Zwar ist bildgebend ein davor nicht bekanntes Knochenmarksödem HWK7/BWK1 festgestellt worden, aber dieses hat nur vorübergehend vermehrte Nackenschmerzen verursacht, wie sich den Berichten der Klinik D.____ entnehmen lässt, die vom RAD-Arzt Dr. F.____ als überzeugend qualifiziert worden sind. Insgesamt hat weiterhin eine ausgeprägte Dekonditionierung im Vordergrund gestanden, weshalb der Beschwerdeführerin auch dringend eine aktive, sanft kräftigende Therapie zur allgemeinen Rekonditionierung, Verbesserung der muskulären Situation und funktionellen Stabilisierungsfähigkeit empfohlen worden ist. Zusammenfassend deutet nichts darauf hin, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in rheumatologischer Hinsicht seit der Begutachtung durch Dr. B.____ auf Dauer relevant verändert hätte. In Würdigung jenes Gutachtens und der Berichte der Klinik D.____ ist folglich mit dem RAD-Arzt Dr. F.____ überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitpunkt aus rheumatologischer Sicht nach wie vor uneingeschränkt arbeitsfähig für leidensadaptierte Tätigkeiten gewesen ist. Weitere Berichte aus der Zeit nach April 2020 sind nicht eingereicht worden. In den Akten findet sich auch kein Hinweis darauf, dass weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Diskussion gestanden hätten. Die Beschwerdeführerin selbst hat ihren Antrag, es seien weitere medizinische Abklärungen durchzuführen, ausschliesslich mit der ihres Erachtens durch die Berichte der Klinik D.____ belegten Verschlechterung des Gesundheitszustandes begründet. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der über- wiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht im hier massgebenden Zeitraum bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung für leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist.

E. 3.1

Das Eintreten auf eine Wiederanmeldung betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen erfordert keine Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung. Der Art. 29 ATSG sieht nämlich ein jederzeitiges Anmelderecht in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen und damit notwendigerweise auch einen Anspruch auf ein Eintreten auf jede Anmeldung beziehungsweise auf IV 2025/179 5/9

eine materielle Behandlung jeder Anmeldung vor. Bei diesem Recht auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung handelt es sich um einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechtes, denn es stellt einen wichtigen Baustein für die Durchsetzung des Prinzips dar, dass jede versicherte Person jene gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsleistungen erhalten soll, die sie benötigt. Da im Art. 29 ATSG nicht zwischen einer erstmaligen Anmeldung und einer sogenannten Wiederanmeldung (also einer erneuten Anmeldung nach einer formell rechtskräftigen Abweisung eines früheren Gesuchs) unterschieden wird und da sich eine solche Unterscheidung auch nicht mit dem Sinn und Zweck des Anmelderechtes vereinbaren liesse, muss der uneingeschränkte Anspruch auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren auch für Wiederanmeldungen gelten. Dieser Anspruch wird vom Art. 87 Abs. 3 IVV nur für ganz bestimmte Leistungen der Invalidenversicherung eingeschränkt, nämlich für die Rente, für die Hilflosenentschädigung

und für den Assistenzbeitrag. Die ratio legis des Art. 87 Abs. 3 IVV besteht darin, die IV-Stellen vor jenem Aufwand zu schützen, mit dem diese konfrontiert wären, wenn Versicherte repetitiv Anmeldungen zum Leistungsbezug einreichen könnten, die von den IV-Stellen jedes Mal wieder umfassend materiell geprüft werden müssten. Der Art. 87 Abs. 3 IVV dient also allein der Verfahrensökonomie, bei der es sich anerkanntermassen um kein besonders schützenswertes öffentliches Interesse handelt. Das ist umso problematischer, als die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV eine Durchbrechung des – elementar wichtigen – jederzeitigen Anspruchs auf eine materielle Prüfung einer Anmeldung zur Folge hat. Dennoch kann der Art. 87 Abs. 3 IVV wohl gerade noch als gesetzmässig qualifiziert werden, denn die Sachverhaltsabklärung bezüglich der in dieser Verordnungsbestimmung genannten Leistungen – Rente, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag – erweist sich in aller Regel als äusserst aufwendig, weshalb diesbezüglich ein gewisser „Schutzbedarf“ der Verwaltung vor repetitiven Wiederanmeldungen anerkannt werden kann. Auch wenn sich der Art. 87 Abs. 3 IVV nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen kann, die eine Einschränkung des im Art. 29 ATSG verankerten uneingeschränkten Anspruchs auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren erlauben würde, trägt er also doch offenkundig einem wesentlichen praktischen Interesse Rechnung, ohne dafür die gesetzliche Regelung im Art. 29 ATSG in einem unverhältnismässig hohen Mass einzuschränken. Er dürfte also gerade noch vom Vollzugsverordnungsauftrag im Art. 86 Abs. 2 Satz 1 IVG abgedeckt sein. Die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV führt auch nicht zu einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten, denn die Eintretenshürde stützt sich auf einen sachlichen Grund, nämlich auf die Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwandes bei repetitiven Wiederanmeldungen. Über andere Leistungsansprüche als die Rente, die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag kann dagegen regelmässig mit einem eher geringen Abklärungsaufwand entschieden werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des (sich nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützenden und einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechts aus blossen verfahrensökonomischen Überlegungen unterlaufenden) Art. 87 Abs. 3 IVV auf von dessen Wortlaut nicht erfasste Leistungen der IV 2025/179 6/9

Invalidenversicherung ist dagegen nicht zu rechtfertigen. Eine Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV auf von diesem nicht namentlich erwähnte Leistungen könnte nämlich nur in Betracht kommen, wenn deren Prüfung eine ebenso aufwendige Sachverhaltsabklärung wie die Prüfung eines Rentenbegehrens, eines Begehrens um eine Hilflosenentschädigung oder eines Begehrens um einen Assistenzbeitrag erfordern würde. Das würde jedoch voraussetzen, dass der Verordnungsgeber es versehentlich versäumt hätte, diese weiteren Leistungen zu erwähnen. Für die Annahme einer entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Verordnungslücke fehlt aber jeder Hinweis. Selbst als der Verordnungsgeber den Wortlaut im Zuge der Einführung des Assistenzbeitrages ergänzen musste, hat er ganz offensichtlich bewusst nur den Assistenzbeitrag als dritte Leistung angeführt, in Bezug auf die eine Wiederanmeldung die sogenannte „Eintretenshürde“ meistern muss. Er hat weder weitere Leistungen genannt noch den Art. 87 Abs. 3 IVV auf alle Leistungen der Invalidenversicherung ausgedehnt. Dabei kann es sich augenscheinlich nicht um ein Versehen gehandelt haben. Deshalb muss die im Art. 87 Abs. 3 IVV enthaltene Aufzählung als vollständig und damit abschliessend qualifiziert werden. Auf Wiederanmeldungen betreffend berufliche Massnahmen kann der Art. 87 Abs. 3 IVV also offensichtlich nicht angewendet werden, denn die Prüfung einer entsprechenden Wiederanmeldung erfordert in aller Regel keinen Sachverhaltsabklärungsaufwand, der mit jenem betreffend eine Rente,

eine Hilflösenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag verglichen werden könnte. Folglich rechtfertigt es sich nicht, die IV-Stellen – in Abweichung vom Wortlaut des Art. 29 ATSG – vor jenem Aufwand zu schützen, der für die Prüfung eines (erneuten) Begehrens um berufliche Massnahmen notwendig ist. Mit anderen Worten muss bei einer Wiederanmeldung betreffend berufliche Massnahmen nicht erst glaubhaft gemacht werden, dass sich der anspruchsbegründende Sachverhalt seit der letzten Leistungsverweigerung wesentlich verändert hat. Auf jede Wiederanmeldung betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen ist somit einzutreten, das heisst jede Wiederanmeldung ist materiell zu prüfen (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2021/46 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Dezember 2021). Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Wiederanmeldung der Beschwerdeführerin für berufliche Eingliederungsmassnahmen eingetreten.

E. 3.2

Weder der angefochtenen Verfügung noch den Akten lässt sich entnehmen, welche spezifischen beruflichen Eingliederungsmassnahmen die Beschwerdeführerin beantragt und welche beruflichen Eingliederungsmassnahmen die Beschwerdegegnerin geprüft hat. Folglich muss praxismässig davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung sämtliche beruflichen Eingliederungsmassnahmen hat verweigern wollen, die vernünftigerweise in Frage gekommen sind. Das können nur Integrationsmassnahmen und eine Arbeitsvermittlung gewesen sein, denn eine Umschulung ist mangels einer abgeschlossenen Berufsausbildung nicht in Frage gekommen, eine erstmalige berufliche Ausbildung hat wegen des nicht krankheits-, sondern schwangerschaftsbedingten Abbruchs einer Erstausbildung und wegen der zwischenzeitlichen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht zur Diskussion gestanden und eine Berufsberatung ohne IV 2025/179 7/9

eine nachfolgende erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung wäre sinnlos gewesen. Die Abweisung des Begehrens um Integrationsmassnahmen erweist sich als rechtmässig, weil die Beschwerdeführerin nicht zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und weil sie auch keine Integration im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung benötigt hat, sondern eine solche ohne Weiteres hätte in Angriff nehmen können. Auch die Voraussetzungen für eine Arbeitsvermittlung sind hier nicht erfüllt gewesen, da die Beschwerdeführerin ihre letzte Arbeitsstelle nicht krankheits-, sondern schwangerschaftsbedingt verloren hat und da ihre eigenen nachfolgenden Eingliederungsbemühungen daran gescheitert sind, dass sie versucht hat, nicht leidensadaptierte Tätigkeiten auszuführen. Zusammenfassend erweist sich sowohl die Abweisung des Begehrens um Integrationsmassnahmen als auch die Abweisung des Begehrens um eine Arbeitsvermittlung deshalb als rechtmässig, weshalb die sich dagegen richtenden Beschwerden abzuweisen sind.

E. 4

Das Eintreten auf die Wiederanmeldung zum Rentenbezug hat gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit April 2020 vorausgesetzt. Diese zusätzliche Eintretenshürde ist von der Beschwerdeführerin mit den von ihr eingereichten Berichten der Klinik D.____ respektive mit den darin enthaltenen Hinweisen auf vermehrte Nackenschmerzen bei einem neu festgestellten Knochenmarksödem gemeistert worden, wie der RAD-Arzt Dr. F.____ in seiner

überzeugenden Aktenwürdigung festgehalten hat. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Wiederanmeldung zum Rentenbezug eingetreten. Allerdings hat sich dann rasch gezeigt, dass diese Verschlechterung nur vorübergehend gewesen ist (vgl. E. 2). Da der Beschwerdeführerin eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit bald wieder zumutbar gewesen ist, ist sie trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung in der Lage gewesen, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn und damit ein dem Valideneinkommen entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Sie ist also nicht invalid gewesen (Invaliditätsgrad von null Prozent). Damit erweist sich auch die Abweisung ihres Rentenbegehrens als rechtmässig, weshalb die sich dagegen richtende Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 200 Franken für das die Arbeitsvermittlung betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen, befreit.

E. 6

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 200 Franken für das die Rente betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen, befreit. IV 2025/179 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.